

Das Diözesanstatut

(Kirchliches Amtsblatt Münster 1993 Nr. 19 (Art. 166)

zul. geändert im Kirchlichen Amtsblatt Münster 1996 Nr. 17 (Art. 180))

1. Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst
 - 1.1 Grundlage dieses Statuts sind die von den deutschen Bischöfen beschlossenen
 - »Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste« vom 2. 3.1977 und
 - »Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen « in der Fassung vom 10. 3.1987.
 - 1.2 Im Bistum Münster gibt es eine gemeinsame Berufsbezeichnung für Gemeindefereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen. Sie lautet: Pastoralreferent/Pastoralreferentin.
 - 1.3 Folgende Zugangswege zu diesem Beruf sind möglich:
 - Praxisbegleitende Ausbildung
 - Fachschul- und Fachhochschulstudium
 - Hochschulstudium.
2. Dieses Statut regelt
 - den Dienst der Pastoralreferenten/-innen,
 - die Voraussetzungen für ihren Dienst,
 - ihren Einsatz und
 - die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für ihre Mitarbeit.
3. Der Dienst
 - 3.1 Der Dienst des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin steht unter der Leitung des Bischofs. Im jeweiligen Einsatzbereich ist der Pastoralreferent, die Pastoralreferentin dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet.
 - 3.2 Einsatzebene für den Pastoralreferenten/die Pastoralreferentin mit Praxisbegleitender Ausbildung oder mit Fachschul-/Fachhochschulstudium ist die Pfarrgemeinde, verbunden mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband bzw. überpfarrlicher Mitarbeit.

Für den Pastoralreferenten/die Pastoralreferentin mit Hochschulstudium ist die Einsatzebene der Pfarrverband bzw. der noch zu gründende Pfarrverband, verbunden mit dem Auftrag zur Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde.

Im pastoralen Interesse ist es notwendig, dass der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin in dieser Einsatzgemeinde/Pfarrgemeinde wohnt.
 - 3.3 Gemeinsam mit Priestern, Diakonen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen arbeiten die Pastoralreferenten/-innen mit beim Aufbau lebendiger Gemeinden. Schwerpunkt ihres Dienstes ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes in den drei Grunddiensten: Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Sie sollen mit wenigstens einer Aufgabe selbständig betraut werden.

Schwerpunkt des Dienstes von Pastoralreferenten/-innen mit Hochschulstudium ist die eigenverantwortliche Übernahme einzelner pastoraler Sachgebiete. Mit der dafür notwendigen Sachkompetenz ergänzen sie den Dienst des kirchlichen Amtes.

- 3.4 Zur näheren Ausgestaltung der beruflichen Aufgabenbereiche wird auf das Rahmenstatut für Gemeindeferenten/-innen, 2.1 und 2.2 bzw. auf das Rahmenstatut für Pastoralreferenten/-innen 2.1 - 2.8 verwiesen.
- 3.5 Um der Einheit des pastoralen Dienstes willen sind alle Mitarbeiter/-innen in der Planung und Durchführung der Seelsorge zur Zusammenarbeit untereinander (Teilnahme an Dienstbesprechung und Seelsorgekonferenz) verpflichtet.
- 3.6 Werden Pastoralreferenten/-innen in Einzelfällen bei Bedarf und Eignung auf regionaler Ebene oder in einer Institution eingesetzt, ist es notwendig, dass sie in einer Gemeinde des Einsatzbereiches, beheimatet sind.
- 3.7 In der Regel ist davon auszugehen, dass sie auf Grund ihres Engagements und der anfallenden Aufgaben und im Hinblick auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindeglieder über den vorgegebenen dienstlichen Rahmen hinaus in der Gemeinde oder in anderen Bereichen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mitarbeiten. Das erfordert sorgfältige Planung durch Absprachen und Delegationen, damit regelmäßiges Studium, Freizeit und Erholung und der persönliche Lebensbereich – insbesondere die Familie - nicht zu kurz kommen.
- 3.8 Ihr Dienst erfordert auch Sonn- und Feiertagsarbeit. Diese soll nicht über zwei Sonntage im Monat hinausgehen. Bei Dienst an Sonn- und Feiertagen ist ihnen entsprechend §14 der KAVO ein anderer arbeitsfreier Werktag zu gewähren.
- 3.9 Es gelten die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. April 1978 »Über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie« (Kirchliches Amtsblatt Münster 1978, Nr. 13, Artikel 143).
- 3.10 Bei eventueller Übernahme eines (parti-)politischen Mandats sind die Auswirkungen für die Pastoral zu bedenken. In jedem Fall ist mit der Bistumsleitung vorher Rücksprache zu nehmen.

4. Voraussetzungen

4.1 Menschliche Voraussetzungen:

- eine für den Beruf notwendige körperliche und seelische Gesundheit
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Einschätzung eigener Fähigkeiten und Grenzen
- Urteilskraft und Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen und gesellschaftliche Gegebenheiten einzulassen
- Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Das Mindestalter für Kandidaten/-innen der Praxisbegleitenden Ausbildung ist 24 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre.

- 4.2 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen:
- persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift
 - Bemühungen um eine konkrete geistliche Lebensordnung
 - aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde und an ihren Gottesdiensten
 - Erfahrungen in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben, Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen und Erfahrungen im Apostolat
- 4.3 Fachliche Voraussetzungen:
- 4.3.1 Praxisbegleitende Ausbildung:
- Mittlere Reife oder ein der Mittleren Reife vergleichbarer Bildungsstand
 - abgeschlossene Berufsausbildung
 - mehrjährige verantwortliche, in der Regel ehrenamtliche Mitarbeit in einer Gemeinde, einem Verband oder einer kirchlichen Einrichtung
- 4.3.2 Fachschule/Fachhochschule:
- Theologisches Fachschul-, bzw. Fachhochschulstudium mit abgeschlossenem Berufspraktischen Jahr
 - abgeschlossenes Zweitstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung
- 4.3.3 Hochschule
- mit dem Diplom abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium
 - in Ausnahmefällen mit dem Ersten Staatsexamen für die Sekundarstufe II abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium mit innerkirchlicher, dem Diplom vergleichbarer Zusatzprüfung
 - abgeschlossenes Zweitstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung
 - Studienbegleitung im Seminar für Lagentheologen/-innen
5. Einsatz
- 5.1 Pastoralreferenten/-innen müssen versetzungsbereit sein.
- 5.2 Nach der vierjährigen Praxisbegleitenden Ausbildung, bzw. nach der zweijährigen Berufseinführung (für Absolventen/-innen des Berufspraktischen Jahres, Fachschule/ Fachhochschule), bzw. nach der dreijährigen Berufseinführung (Diplomtheologen/-innen), erfolgt die Versetzung in eine Langzeitstelle. Alle können jederzeit wegen einer Versetzung nachsuchen.
- 5.3 Leitmotiv für die Stellenzuweisung ist die Gewährleistung des pastoralen Dienstes im gesamten Bistum. Dabei wird die jeweils persönliche und/oder familiäre Situation nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei den Überlegungen zur Stellenbesetzung sind die Belange der Gemeinde, des/der einzelnen Mitarbeiters/-in und des Bistums abzuwägen und möglichst miteinander in Einklang zu bringen.

6. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Auf das Arbeitsverhältnis im Bistum Münster finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und ihre Anlagen Anwendung. Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt für Pastoralassistenten/-innen und -referenten/-innen in der jeweiligen Fassung, das den pastoralen Mitarbeitern/-innen mit Beginn ihrer Ausbildung ausgehändigt wird.

Für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster gelten die dortigen Regelungen.

- 6.2 Für die Ausbildung/Berufseinführung wird mit den Pastoralassistenten/-innen ein Vertrag abgeschlossen, der auf 4 Jahre (Praxisbegleitende Ausbildung), 3 Jahre (Dipl.-Theol.) bzw. 2 Jahre (Absolventen des Berufspraktischen Jahres) befristet ist.
- 6.3 Nach 4jähriger, 3jähriger bzw. 2jähriger bis dahin erfolgreicher Ausbildung/Berufseinführung entscheidet der Generalvikar darüber, ob der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen wird.
- 6.4 Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung/Berufseinführung erfolgt die Ernennung zum/zur Pastoralreferenten/-in.
- 6.5 Der Dienst steht unter der Leitung des Bischofs. Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Pfarrer der Einsatzgemeinde (bzw. im kategorialen Bereich der/die für den Einsatzbereich zuständige Leiter/-in).
- 6.6 Die Mitarbeitervertretung wird durch die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO i. V. m. der Anordnung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster in der jeweils geltenden Fassung (zzt. Kirchliches Amtsblatt 1987, Nr. 2, Art. 16) geregelt.